

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Stand: 08/2024

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Wagener Systems GmbH (Wasys) mit ihren Kunden. Ebenfalls für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht erneut einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung beiliegen. Abweichenden Bedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche sind nur dann und insoweit wirksam, als sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Andere Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten auch dann nicht, wenn ihnen im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

1. Angebote und Vertragsabschluss

1) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sie werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung oder durch unsere Lieferung bzw. Leistung verbindlich. Soweit nicht anders vereinbart, hält sich Wasys an die in seinen Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage gebunden.

2) Lieferverträge (Bestellungen und Annahme) und Lieferabrufe sowie deren Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Rahmenaufträge sind an die schriftlich bestätigten Laufzeiten gebunden. Mit Ablauf der Laufzeit ist Wasys berechtigt nicht abgerufene Mengen auszuliefern. Die Mindestabrufmenge beträgt 10% der Menge des Rahmenauftrags.

3) Nimmt Wasys die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, ist der Kunde zum Widerruf berechtigt.

2. Preise

1) Angebote sind bis zur Annahme freibleibend. Es gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

2) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten alle Preise unverpackt ab Lager. Die Versandkosten trägt grundsätzlich der Kunde, sofern nicht schriftlich eine andere Versandkostenregelung getroffen wird.

3. Zahlung

1) Soweit nicht anders vereinbart, sind Rechnungen 30 Tage nach Ausstellungsdatum rein netto zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden vorbehaltlich der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen bankübliche Verzugszinsen veranschlagt. In diesem Falle sind die gesamten Verbindlichkeiten sofort fällig.

2) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Kunden oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder sich aus dem Auftrag ergeben, unter dem die betreffende Lieferung erfolgt ist.

3) Wasys ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen der Wasys durch den Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis (einschließlich aus anderen Einzelaufträgen, für die derselbe Rahmenvertrag gilt) gefährdet wird.

4. Lieferzeit/Lieferumfang

1) Die Lieferzeit/Lieferfrist ist nach bestem Ermessen angesetzt. Sie läuft vom Tage der vollständigen Klärung der Bestellung. Für die Lieferfrist gelten alle Vorbehalte, die sich aus unvorhergesehenen Hindernissen sowohl im eigenen Betrieb als auch unserer Zulieferer ergeben können. Ein in der AB bestätigtes Lieferdatum gilt als rechtsunverbindlich.

2) Der Verkäufer haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere

Gewalt oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z. B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie- oder Rohstoffmangel, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen einschließlich Lockdown-Maßnahmen wegen Epidemien und/oder Pandemien oder die ausbleibende, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch die Lieferanten des Verkäufers) verursacht worden sind, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse dem Verkäufer die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag ohne Anerkennung von Schadenersatzansprüchen berechtigt.

3) Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit.

4) Die Lieferung erfolgt generell unfrei, soweit nicht gesondert schriftlich vereinbart. Die Wahl des Versandweges erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der Wasys. Mehrkosten für gewünschten Eil-Expressversand gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden. Bei Teillieferungen wird eine Teilrechnung erstellt. Die Gefahr geht auf den Kunden über, sobald die bestellte Ware unser Lager verlässt. Wasys ist verantwortlich für die Erfüllung der gesetzlichen Forderungen.

5. Entgegennahme

1) Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

2) Die Ware ist sofort bei Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Jede Lieferung, die wir versenden, wird sorgfältig verpackt. Eine Beschädigung einer Sendung auf dem Transportweg ist unmittelbar bei Entgegennahme beim Frachtführer zu reklamieren. Bei Fehlbestand erlischt der Ersatzanspruch, wenn eine Reklamation nicht innerhalb von 72 Stunden nach Warenannahme erfolgt.

6. Eigentumsvorbehalt

1) Die von Wasys an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen Eigentum der Wasys. Hierbei gelten alle Lieferungen als ein zusammenhängendes Liefergeschäft. Bei laufender Rechnung gilt das Vorbehaltseigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung. Werden die Waren vom Kunden mit anderen Gegenständen verbunden und ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, ist der Kunde verpflichtet, Wasys anteilig Miteigentum zu übertragen, soweit die Hauptsache ihm gehört. Veräußert der Kunde die gelieferte Ware bestimmungsgemäß weiter, tritt er hiermit schon jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an Wasys bis zur völligen Tilgung aller derer Forderungen ab.

2) Aus begründetem Anlass ist der Kunde auf Verlangen von Wasys verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer bekanntzugeben und Wasys die zur Geltendmachung ihrer Rechte erforderlichen Auskünfte auf erstes Anfordern zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen. Wasys wird die von ihr gehaltenen Sicherheiten freigeben, falls deren Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als insgesamt 25 % übersteigt.

7. Gewährleistung

1) Der Kunde hat vorhandene Mängel an einer Lieferung unverzüglich schriftlich unter Angabe der Lieferschein- und Rech-

nungsnummer anzuzeigen. Sind die Beanstandungen berechtigt und beruht der Mangel auf einem Verschulden von Wasys, wird innerhalb angemessener Frist Ersatz oder Nachbesserung gewährleistet. Weitere über die oben beschriebene Ersatzhaftpflicht hinausgehende Ansprüche, die aus den Fehlern hergeleitet werden, insbesondere auf Ersatz jeglichen mittelbaren Schadens sind ausgeschlossen. Die Haftung bezieht sich nicht auf natürliche Abnutzung, ferner nicht auf Schäden, die nach dem Gefahrenübergang infolge unsachgemäßer Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse ohne Verschulden des Lieferanten entstehen.

2) Gewährleistungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser den Untersuchungs- und Rügepflichten der §§ 377 und 378 HGB nachgekommen ist, wobei die Rüge schriftlich zu erfolgen hat. Ist Wasys zur Gewährleistung verpflichtet, hat der Kunde zunächst Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Bei Fehlschlägen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht, eine Kaufpreis-herabsetzung oder Vertragsannullierung zu fordern.

3) Die Gewährleistungspflicht beträgt 12 Monate und beginnt am Tage des Gefahrenüberganges. Bei schuldhafter Lieferung mangelhafter Ware kann der Kunde im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen folgendes verlangen:

a) Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung und Einbau) hat der Besteller Wasys zunächst Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach-(Ersatz-)lieferung zu geben. Kann Wasys dies nicht durchführen oder kommt Wasys dem nicht umgehend nach, so kann der Kunde insoweit ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten und die Ware auf Gefahr von Wasys zurückschicken. In dringenden Fällen kann der Kunde nach Abstimmung mit Wasys die Mangelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die dadurch entstehenden erforderlichen Kosten trägt Wasys.

b) Wird der Fehler trotz Beachtung der Prüfpflichten des Kunden erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so kann der Kunde nach § 439 Absatz 1, 3, 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Transportkosten sowie erforderliche Aus-/Einbaukosten (Arbeitskosten, Materialkosten soweit vereinbart) verlangen oder den Kaufpreis mindern. Weitergehende Aufwendungs- und Schadenersatzansprüche wegen der Lieferung mangelhafter Ware aus § 437 BGB oder unmittelbar aus den dort genannten Vorschriften hat der Kunde nur, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

c) Soweit die Ware vom Kunden in ein Kraftfahrzeug verbaut ist, verjähren Ansprüche aus Mängelhaftung mit Ablauf von 24 Monaten seit Fahrzeugerstzulassung oder Ersatzteileinbau, spätestens jedoch nach Ablauf von 30 Monaten seit Lieferung an den Kunden. Bei Ware für Nutzfahrzeuge gilt die gesetzliche Verjährungsregelung, sofern nichts anderes vereinbart ist.

d) Mängelansprüche entstehen nicht, wenn die Fehler auf die Verletzung von Bedienungs-, Wartungs-, und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung und natürlichen Verschleiß sowie vom Kunden oder Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand zurückzuführen sind.

e) Bei mangelhaften Lieferungen bleiben Ansprüche des Kunden aus dem Produkthaftungsgesetz, unerlaubter Handlung und Geschäftsführung ohne Auftrag von den obigen Regelungen unberührt. Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantien müssen ausdrücklich schriftlich im Einzelnen als solche bezeichnet sein. Eine Schadenersatzpflicht seitens Wasys ist grund-

sätzlich nur gegeben, wenn diese ein Verschulden an dem verursachten Schaden trifft.

8. Gewähr

Eine Gewähr für die Eignung unserer Produkte für den vom Käufer beabsichtigten Verwendungszweck kann nicht übernommen werden. Anwendungsvorschläge werden nach bestem Wissen gegeben. Sie sind jedoch unverbindlich und befreien den Kunden nicht von eigenen Versuchen und Prüfung. In keinem Fall kann aus Ihnen eine Haftung für Schäden oder Nachteile hergeleitet werden.

9. Warenrücknahme

Warenrücknahme erfolgt nur nach vorheriger schriftlicher Fehlerbeschreibung und erteilter Rücknahmegenehmigung.

10. Schadenersatzansprüche

Fälle höherer Gewalt und andere Vorkommnisse, die die Herstellung oder Lieferung der Ware beeinflussen oder unmöglich machen (wie Arbeitskämpfe, Energiekrisen, Rohstoffunterversorgung, Brand, etc.) und bei zumutbarer Sorgfalt unabwendbar sind, entbinden Wasys von eingegangenen Verpflichtungen, auch wenn diese Umstände bei Unterlieferanten eintreten. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen ist in diesem Falle ausgeschlossen.

11. Haftungsbeschränkung

Schadenersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung, aus positiver Forderungsverletzung, auch Verschulden bei Vertragsabschluss und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen Wasys als auch gegen deren Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln vorliegt.

12. Sicherheitseinbehalt

Ein vom Kunden selbsttätig vorgenommener und nicht abgesprochener Sicherheitseinbehalt wird nicht akzeptiert. Sollten bezüglich unserer Auftragsausführung Unstimmigkeiten oder Mängel zu klären sein, so ist nach allgemeiner Verkehrssitte und billigem Ermessen gemäß HGB, bzw. BGB (Schadenersatz bzw. Gewährleistung) zu verfahren. Diese sehen in erster Linie das Nachbesserungsrecht des Auftragnehmers vor, bevor über Wandlung und Kürzung verhandelt werden kann. Ein akzeptierter Sicherheitseinbehalt muss unsererseits schriftlich genehmigt werden, um Gültigkeit zu erlangen.

13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und abwendbares Recht

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie sämtliche sich ergebende Streitigkeiten ist 30175 Hannover. Die Beziehungen zwischen den Parteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht unter Ausschluss des internationalen Kaufrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts und sonstiger internationaler Abkommen hinsichtlich des Kaufrechts.

14. Sonstiges

1) Übertragungen von Rechten und Pflichten des Kunden aus dem mit uns geschlossenen Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung.

2) Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden AGB ganz oder teilweise nichtig, anfechtbar oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Parteien sind verpflichtet, anstelle der etwa unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt für etwaige Lücken.